

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Art der gemeinschaftlichen Rechtsakte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn De Gucht zur Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung (B3-2126/90),
- in Kenntnis der Aufzeichnung der italienischen Delegation vom 20. September 1990 zur Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte,
- in Kenntnis des Schreibens des Kanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Französischen Republik vom 6. Dezember 1990 an den amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 1990 in Rom,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 12. Dezember 1990 zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union¹⁾, vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union²⁾ sowie die Erklärung der Konferenz der Parlamente der Gemeinschaft³⁾,
- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission zur Hierarchie der Gemeinschaftsnormen – Mitentscheidung vom 27. Februar 1991 – sowie der Vorschläge vom 14. Februar 1991 zur Zustimmung,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-085/91),

¹⁾ Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219.

³⁾ Bulletin 4/5-90.

- A. in der Erwägung, daß die Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte, wie sie sich aus Artikel 189 des EWG-Vertrags, Artikel 14 und 15 des EGKS-Vertrags und Artikel 161 des EURATOM-Vertrags ergibt, der derzeitigen Situation der Europäischen Gemeinschaft nicht entspricht und zudem Verwirrung hinsichtlich der jeweiligen Funktionen der Legislative und Exekutive in der Gemeinschaft hervorruft,
- B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament und der Rat unterschiedslos über Texte legislativer Art und Texte, die in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive fallen sollten, zu befinden haben und dadurch ihre jeweiligen Beschlußfassungsverfahren an Effizienz verlieren,
- C. ferner in der Erwägung, daß es im Rahmen der Änderungen, die an den Verträgen vorgenommen werden müssen, um die demokratische Legitimität der Europäischen Gemeinschaft zu stärken, wobei dem Europäischen Parlament die legislative Mitentscheidungsbefugnis übertragen wird, absolut notwendig ist, die Art der gemeinschaftlichen Rechtsakte eindeutig zu definieren,
- D. ferner in der Erwägung, daß eine klare Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte festgelegt werden muß, die insbesondere zwischen Akten von Verfassungsrang, Haushaltsakten, Akten von Gesetzesrang und Akten von Verordnungsrang unterscheidet,
- E. in der Erwägung, daß es aufgrund der Besonderheit des europäischen Aufbauwerks nicht möglich ist, eine ständige und strenge Abgrenzung der durch Gesetze und durch Verordnungen geregelten Bereiche festzulegen,
- F. in der Erwägung, daß – sofern im Vertrag die durch Verordnung zu regelnden Bereiche nicht eindeutig festgelegt sind – die Regeln der Demokratie voraussetzen, daß die Akte von Verordnungsrang den Akten von Gesetzesrang, deren Durchführung sie ermöglichen sollen, untergeordnet werden,
- G. in der Erwägung, daß eine eindeutige Aufteilung der Zuständigkeiten dazu führen müßte, der Kommission die Befugnis zum Erlaß der Verordnungen zu übertragen,
- H. jedoch in der Erwägung, daß die derzeit geltenden Vorschriften für die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission dem Rat die Möglichkeit zur Einsetzung folgender Ausschüsse geben:
- Beratende Ausschüsse, die der Kommission ihre Stellungnahme abgeben können;
 - Verwaltungsausschüsse, die mit qualifizierter Mehrheit eine Durchführungsmaßnahme an einen Teil (Rat) der Legislative zurückverweisen können;
 - Regelungsausschüsse, deren Zustimmung (mit qualifizierter Mehrheit) die Kommission bedarf; andernfalls wird die Angelegenheit an einen Teil (Rat) der Legislative zurückverwiesen;

sowie in der Erwägung, daß sowohl die Kommission als auch das Europäische Parlament die Regelungsausschüsse ablehnen und den Regierungskonferenzen ihre Abschaffung vorgeschlagen haben,

- I. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament vorgeschlagen hat, daß bei der Delegation einer Maßnahme an die Kommission das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder (in der gleichen Weise wie ein Verwaltungsausschuß mit qualifizierter Mehrheit) eine Durchführungsmaßnahme der Kommission an die gesamte Legislative (Europäisches Parlament und Rat) zurückverweisen kann, jedoch ohne aufschiebende Wirkung,
- J. in der Erwägung, daß dieses Verfahren es der Legislative (Rat und Europäisches Parlament) erleichtern würde, häufiger Befugnisse auf die Kommission zu übertragen und damit im Laufe der Zeit ein besseres Gleichgewicht zwischen echten Maßnahmen von Gesetzesrang, die der Beschlußfassung im Rat und im Europäischen Parlament (Mitentscheidung) bedürfen, und detaillierten Durchführungsmaßnahmen, die vorbehaltlich dieser Schutzklausel der Kommission übertragen werden könnten, zu erreichen,
- K. in der Erwägung, daß sich die neue Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte und Zuständigkeiten in die Perspektiven einfügen muß, die in seinen obengenannten Entschliebungen vom 22. November 1990 und vom 12. Dezember 1990 sowie in seiner Entschließung vom 21. November 1990 zum Subsidiaritätsprinzip⁴⁾ aufgezeigt werden,
- L. in der Erwägung, daß die traditionelle Unterscheidung zwischen den Richtlinien, die zwar die Ziele festlegen, den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Mittel überlassen, und den Verordnungen, die in jedem Mitgliedstaat direkt anwendbar sind, den Bedürfnissen des gemeinschaftlichen Aufbauwerks entspricht und den Erfordernissen des Subsidiaritätsprinzips gerecht wird und daher bei der neuen Typologie nicht nur zwischen den Akten von Gesetzesrang und den Akten von Verordnungsrang, sondern innerhalb dieser Kategorien zwischen den Akten unterschieden werden muß, die in etwa den derzeitigen Richtlinien ähneln werden (Rahmengesetze und Rahmenakte von Verordnungsrang) sowie den Akten, die den derzeitigen Verordnungen nahekommen werden (Gesetze und Akte von Verordnungsrang),
- M. vor allem in der Erwägung, daß sich diese neue Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte nicht so auswirken darf, daß dadurch der Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens, das für jeden Akt von Gesetzesrang Anwendung finden muß, begrenzt wird,
- N. mit der Feststellung, daß in den Vorschlägen der Kommission eine Beziehung zwischen dem Anwendungsbereich des Ver-

⁴⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 167.

fahrens der Zustimmung und dem des Gesetzes in seiner neuen Typologie hergestellt wird,

1. schlägt vor, in den EWG-Vertrag und in die entsprechenden Artikel des EGKS- und des EURATOM-Vertrags eine Typologie der gemeinschaftlichen Rechtsakte aufzunehmen, die zwischen Akten von Gesetzesrang (Rahmengesetz und Gesetz) und Akten von Verordnungsrang unterscheidet:

ARTIKEL 189⁵⁾

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags verabschiedet das gesetzgebende Organ der Gemeinschaft Rahmengesetze und Gesetze, in denen auf jeden Fall die Grundprinzipien, allgemeinen Leitlinien und wesentlichen Elemente der für ihre Durchführung zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen sind. In ihnen sind insbesondere die Rechte und Pflichten der einzelnen und der Unternehmen sowie die Art der Garantien festgelegt, die diesen in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährt werden müssen.
- (2) Das Rahmengesetz bindet jeden Mitgliedstaat, an den es sich richtet, hinsichtlich des zu erzielenden Ergebnisses verbindlich, überläßt jedoch den nationalen Instanzen die Entscheidung über Form und Mittel. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich. Diejenigen Bestimmungen des Rahmengesetzes, die eine bedingungslose und genaue Verpflichtung beinhalten, haben unmittelbare Wirkung.
- (3) Im Rahmengesetz und im Gesetz werden Zweck und Ausmaß der Durchführungsverordnungen, deren Erlaß es zu übertragen gedenkt, bestimmt.
- (4) Unbeschadet der Fälle, in denen die Kommission eine unmittelbar aus dem Vertrag abgeleitete Befugnis besitzt, kann sie durch das Rahmengesetz ermächtigt werden, Rahmenakte von Verordnungsrang sowie Beschlüsse zu erlassen.
- (5) Die Kommission erläßt die für die Durchführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen und individuellen Maßnahmen nach Maßgabe des Artikels 155 vierter Gedankenstrich des Vertrags.
- (6) Diese Maßnahmen erhalten die Form von Durchführungsverordnungen und Entscheidungen.
- (7) Das Gesetz und die zu seiner Anwendung erlassenen Durchführungsverordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁵⁾ Ergänzt in diesem Sinne die obengenannte Entschließung vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union.
Die Numerierung im Inhalt von Artikel 189 ist vorläufig. Sie dient zum Auffinden der Stellen für die Abänderungen.

- (8) In den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen erlassen die Gemeinschaftsinstitutionen Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.
- (9) Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.
- (10) Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

ARITKEL 190⁶⁾

Die Rahmengesetze, Gesetze, Durchführungsverordnungen und Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge und Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

ARTIKEL 191⁷⁾

Die Rahmengesetze, Gesetze und Durchführungsverordnungen werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam;

- 2. fordert, daß Artikel 28, 98, 127, 130k und 130l des EWG-Vertrags in der Weise geändert werden, daß die zu treffenden Maßnahmen nicht vom Rat, sondern von der Kommission erlassen werden;
- 3. fordert die Regierungskonferenz über die Politische Union auf, diese Vorschläge bei der Änderung der Verträge zu übernehmen und die Artikel des EGKS-, EWG- und EURATOM-Vertrags in denjenigen Fällen zu ändern, in denen sich dies für die Anwendung dieser neuen Typologie als notwendig erweist;
- 4. vertritt die Auffassung, daß diese Änderungen zusammen mit den von ihm bereits den Regierungskonferenzen vorgeschlagenen Änderungen es ihm als Teil der gemeinsamen Legislative ermöglichen würden, der Kommission weiterreichende Durchführungsbefugnisse zu übertragen;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Regierungskonferenz über die Politische Union, dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁶⁾ Ergänzt in diesem Sinne die obengenannte Entschliebung vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union.

Die Numerierung im Inhalt von Artikel 189 ist vorläufig. Sie dient zum Auffinden der Stellen für die Abänderungen.

⁷⁾ Das Verfahren für den Abschluß der internationalen Übereinkommen wird durch Artikel 228 des EWG-Vertrages in der vom Europäischen Parlament in seinen Entschliebungen vom 25. Oktober 1990 zum Verfahren der Zustimmung, Praxis, Verfahrensablauf und Ausblick in die Zukunft (ABl. Nr. C 295 vom 26. November 1990, S. 207) sowie vom 22. November 1990 zur Einberufung der Regierungskonferenzen über die Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union (ABl. Nr. C ... vom ..., S. ...) angenommenen Form geregelt.

